

Tarifstufe III	
Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben. täglich von 20 bis 5 Uhr des Folgetages sowie an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr Einführungsdatum 15. Dezember 2018	
a) Grundpreistarif in Euro	3,90
b) Kilometertarif in Euro je km	
- 1. bis 3. Kilometer	2,40
- ab 4. Kilometer	2,10
c) Wartezeittarif in Euro je Stunde	
jeweils bis 2:00 Minuten	12,00
ab 2:00 Minuten	30,00
Zuschläge und weitere Festlegungen bei den Tarifstufen II und III	
Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben. Einführungsdatum 15. Dezember 2018	
a) Zuschlag ab 5 belegten Fahrgastsitzplätzen - Großraumtaxen - in Euro	5,00
b) Zuschlag für Bestellung eines Fahrzeuges mit mehr als 6 Fahrgastsitzplätzen - in Euro	5,00
c) Zuschlag für Abholfahrten außerhalb des Stadtgebietes – Fahrziel bleibt außerhalb des Stadtgebietes in Euro	10,00**
<p>Maximaler Zuschlagbetrag ist auf 10,00 Euro begrenzt. Anfahrtskilometer werden nicht berechnet. Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,10 Euro berechnet.</p> <p>** Zuschlag darf nicht erhoben werden, wenn bei kürzester Fahrtstrecke das Stadtgebiet Dresden durchfahren werden kann. Ein Tarifverstoß liegt vor, wenn das Stadtgebiet Dresden via Umweg umfahren wird.</p>	

Als Übergangszeitraum für die Umstellung der Taxameter wird der Zeitraum vom 15. bis 31. Dezember 2018 genehmigt. In diesem Zeitraum dürfen die Taxifahrzeuge sowohl mit dem alten als auch mit dem neuen Taxitarif fahren.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2018 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
5. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden,

gez. Hilbert
Oberbürgermeister